

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V.

Az.: 50.06/gs/no
02.02.2010

Entwurf eines Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz)

hier: Stellungnahme der LIGA

Die Stellung von Menschen mit Behinderung in unserer Gesellschaft hängt davon ab, wie Behinderung durch die Bürger der Gesellschaft, deren Politik und Gesetzgebung wahrgenommen und bewertet wird. In weiter und dennoch spürbarer Vergangenheit bestimmten größtenteils die Auffassung von Fehlerhaftigkeit, Unmündigkeit und die daraus resultierende Notwendigkeit von Fürsorge den Umgang mit behinderten Menschen. Jedoch setzte bereits vor der UN-Behindertenrechtskonvention ein Umdenken ein, was mit ihrer Unterzeichnung im Jahre 2009 verpflichtend wurde.

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e. V. begrüßt die Novellierung des bisherigen BGStG LSA vom 20. November 2001 unter Berücksichtigung des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG) und der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Schaffung von Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen bietet die Grundvoraussetzung für eine aktive und bestimmte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Ganz wesentlich sollte aus unserer Sicht sein, dass die Situation von Menschen mit Behinderung durch den neuen Gesetzesentwurf im Vergleich zur alten Rechtslage nicht verschlechtert, sondern verbessert wird. Die LIGA befürchtet jedoch durchaus an einigen Stellen des Entwurfes den Aufbau neuer Barrieren, welche die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung erschweren könnten. Deshalb werden nachfolgend zu klärende Fragen sowie Änderungsvorschläge aufgeführt.

• Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

§ 4 – Diskriminierung

Grundsätzlich hält die LIGA den Wortlaut des neuen § 4 für gelungen.

In Anlehnung an Art. 38 S. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt sollte der bisherige Wortlaut des § 2 Abs. 3 S. 2 BGStG LSA alte Fassung (a. F.) soweit im Interesse der Menschen mit Behinderung übernommen werden, indem ausdrücklich klargestellt wird, dass auch weiterhin von einer Benachteiligung auszugehen ist, wenn eine auf die Ausgleichung behinderungsbedingter Nachteile gezielte Förderungsmaßnahme nicht erfolgt.

Wir schlagen vor, dass § 4 BGStG LSA neue Fassung (n. F.) um folgenden Satz 4 ergänzt wird:

„Angemessene Vorkehrungen sind insbesondere auch auf die Überwindung oder Milderung behinderungsbedingter Nachteile gerichtete Förderungsmaßnahmen.“

§ 7 - Gemeinsame Verantwortung und Geltungsbereich

Kompetenzabgrenzung zum BGG des Bundes

In §7 Abs. 1 S. 2 BGG wird ausdrücklich geregelt, dass das BGG nur für Landesbehörden gilt, soweit sie Bundesrecht anwenden.

§ 7 Abs. 2 BGStG LSA n. F. sollte daher, um Abgrenzungsprobleme zum BGG zu vermeiden, nachnivelliert werden, als in § 7 Abs. 2 BGStG LSA n. F. nach

„Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt“

der Teilsatz

„soweit sie nicht Bundesrecht ausführen“ eingefügt wird.

- **Abschnitt 2 – Gleichstellung**

§ 8 – Diskriminierungsverbot

Abs. 3

Der Nachweis einer behinderungsbedingten Benachteiligung dürfte gerade Menschen mit Behinderung besonders schwer fallen. Deshalb enthielt der bisherige § 3 Abs. 3 BGStG LSA a. F. eine echte Beweislastumkehr, nach der nicht der behinderte Mensch das Vorliegen einer Benachteiligung, sondern der Staat das Nichtvorliegen einer Diskriminierung beweisen musste.

Der LIGA ist es völlig unverständlich, warum diese Beweislastumkehr nun aufgegeben und somit die Position behinderter Menschen geschwächt werden soll. Die Nachweisführungslast von Indizien für Benachteiligungen stellt Menschen mit Behinderung kaum besser, als würden sie die gesamte Beweislast dafür tragen.

Die LIGA schlägt vor, entweder den § 8 Abs. 3 BGStG LSA n. F. komplett durch den § 3 Abs. 3 BGStG LSA a. F. zu ersetzen oder zumindest im neuen § 8 Abs. 3 BGStG LSA die Formulierungen

„Indizien bewiesen“

durch

„entsprechende Anhaltspunkte dargelegt“ zu ersetzen.

Damit könnte wenigstens ein echter Anscheinsbeweis, nach dessen Regeln nur ein typischer Sachverhalt dargelegt werden muss, um in den Genuss einer Beweiserleichterung zu kommen, geregelt werden.

§ 9 - Sicherung und Teilhabe

Abs. 2 S. 1

Die LIGA begrüßt die hier festgeschriebene Entwicklung von Fachprogrammen. Jedoch stellt sich für uns die Frage, was jene beinhalten sollen und ob sie von Menschen mit Behinderungen eingeklagt werden können.

Weiterhin schlägt die LIGA einen Abs. 3 vor, der festschreibt, dass sich die Angebote zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung nach dem individuellen Bedarf sowie unter Einbezug des Wunsch- und Wahlrechts richten.

§ 10 – Gemeinsame Erziehung und Bildung in öffentlichen Einrichtungen

Der LIGA ist unklar, welche öffentlichen Einrichtungen das Gesetz hier impliziert. Wenn von „Einrichtungen zur Erziehung und Bildung in Sachsen-Anhalt“ die Rede ist, schließt dies u. E. alle Einrichtungen frühkindlicher sowie schulischer, berufsbildender, akademischer Bildung ein und gilt auch für alle Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Volkshochschulen, berufliche Fort- und Weiterbildung, Familienbildung). Dazu ist jedoch eine verbindliche Regelung zwischen

Kultus- und Sozialministerium notwendig, hier vor allem eine Anpassung des Schulgesetzes. Grundsätzlich sollte an dieser Stelle im Land Sachsen-Anhalt der Begriff der „Inklusion“ klar definiert werden.

- **Abschnitt 3 – Barrierefreiheit**

§ 12 – Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Abs. 1

Um auch bei bestehenden baulichen Anlagen Barrieren zu beseitigen, sollten besondere Fördermaßnahmen angeboten werden. Wir schlagen vor, in § 12 Abs. 2 BGStG LSA n. F. folgenden Satz 2 anzufügen:

„Das Land fördert bei bestehenden baulichen Anlagen die Beseitigung von Barrieren.“

§ 13 - Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

Abs. 5

Die LIGA regt an, dass hör- und oder sehbehinderte sowie kognitiv eingeschränkte Menschen und deren Vertreter bei der Erarbeitung einer Rechtsverordnung zur Rate gezogen werden ihre Kompetenz diesbezüglich genutzt wird.

§ 14 - Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

Abs. 1 S. 2

Die LIGA fordert hier ganz klar die Verwendung „einfacher Sprache“. Inzwischen gibt es anerkannte Methoden für die Übersetzungen der Texte von Verträgen, Bescheiden, amtlichen Schreiben und Vordrucken in „einfache Sprache“. Die in der öffentlichen Verwaltung Tätigen müssen in jedem Fall geschult werden.

§ 15 – Barrierefreie Informationstechnik

U. E. sind hier klare Zeitvorgaben zur Erstellung von Rechtsverordnungen notwendig. Das Gesetz droht sonst für Menschen mit Behinderung an einigen Stellen in die Wirkungslosigkeit zu gleiten.

§ 16 – Leitlinien für Hilfen, Dienste und Einrichtungen

Die LIGA teilt die Kernaussagen des § 16.

Dennoch merken wir in Bezug auf **Abs. 2** an, dass der Sozialhilfeträger die Verantwortung für die Bereitstellung bürgernaher Eingliederungshilfen trägt.

Abs. 6

Hier schlägt die LIGA folgende Formulierung vor:

„Angebote der ambulanten Wohnunterstützung und Tagesförderung haben Vorrang vor stationären Hilfen. Ausschlaggebend für die Art der Hilfeerbringung wird das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderung sein.“

§ 17 – Zielvereinbarungen

Grundsätzlich ist es der LIGA nicht ergründlich, warum jener § in das Gesetz aufgenommen werden soll.

Datenschutzrechtlich halten wir es für problematisch, ohne weitere sachliche Rechtfertigung besonders sensible (behinderungsbedingte) Daten von Menschen mit Behinderung in einem landesweiten Zielvereinbarungsregister zu erfassen.

Die LIGA schlägt zur Wahrung des Datenschutzes behinderter Menschen vor, von der Einführung eines Zielvereinbarungsregisters abzusehen oder eine schwerwiegende sachliche Rechtfertigung hierfür nachzuregeln.

- **Abschnitt 4 – Rechtsbehelfe**

§ 19 - Verbandsklagerecht

Das Verbandsklagerecht von Menschen mit Behinderung sollte durch die Neuregelung nicht eingeschränkt werden. Gerade jene haben es schwerer, für ihre Rechte einzutreten.

Die LIGA regt an, die aus unserer Sicht völlig unnötig einschränkende Neuregelung in Gänze durch die bisherige Regelung des § 17 BGStG LSA a. F. zu ersetzen. Zudem sollte das Verbandsklagerecht nicht auf den Verwaltungsrechtsweg beschränkt bleiben, sondern sich auf alle Gerichtsbarkeiten, insbesondere auch des Sozialgerichts, des Landesverfassungsgerichts und auf die ordentliche Gerichtsbarkeit erstrecken.

Diesbezüglich schlagen wir vor, im Wortlaut des § 17 Abs. 1 BGStG LSA a. F.

„Verwaltungsrechtsweg“

durch

„Rechtsweg“

zu ersetzen.

Um sicherzustellen, dass die Interessenverbände für die Wahrnehmung des Verbandsklagerechts ausreichend personell und sächlich ausgestattet sind, sollte das Land Sachsen-Anhalt dies gezielt fördern.

Dafür ist es u. E. notwendig dem § 17 BGStG LSA a. F. einen Absatz 3 anzufügen, der folgende Formulierung enthält:

„Das Land Sachsen-Anhalt fördert die Interessenverbände bei der Wahrnehmung des Verbandsklagerechts.“

- **Abschnitt 5 – Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung**

§ 20 – Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen

Die LIGA begrüßt ausdrücklich, dass im BGStG LSA n. F. der § 7 Abs. 2 BGStG LSA a. F. nicht mehr verwendet wird, wonach die Maßgabe des Haushaltsplanes darüber entscheidet, ob dem oder der Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen Personal- und Sachausstattung für die Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden.

§ 21 - Aufgaben und Befugnisse

Abs. 1 S. 4

Die LIGA regt an, dass der oder die Landesbehindertenbeauftragte nicht nur 1x pro Legislatur, sondern jeweils zu Beginn und am Ende derselben einen Bericht zur Umsetzung des Gesetzes und der Zielerreichungsgrade der Landesregierung vorlegt.

Die LIGA erachtet weiterhin das Instrument der Anhörung für eine praktikable Möglichkeit, dass auf schnellem und unkompliziertem Wege eine Streitschlichtung erzielt werden könne. Deshalb plädieren wir für eine Beibehaltung dieses Instruments und schlagen vor, den Abs. 3 § 10 BGStG LSA a. F. als Abs. 5 in den § 21 BGStG LSA n. F. einzufügen.

§ 22 – Beteiligung

Abs. 2

Die LIGA fordert bezüglich der Sachdienlichkeit eher ein Rechtsverständnis, dass jene – im Sinne der Inklusion – grundsätzlich vorliegt und der oder die Landesbehindertenbeauftragte grundsätzlich einbezogen werden muss. Wenn der oder die Landesbehindertenbeauftragte entscheidet, dass er oder sie sich nicht sachdienlich einbringen kann, muss dies als Vermerk Berücksichtigung finden.

§ 23 – Anrufungsrecht

Die LIGA regt an, dass hier zusätzlich Abs. 2 BGStG LSA a. F. aufgenommen wird. Wir erachten den Grundsatz, dass niemand „gemäßregelt, benachteiligt oder bevorzugt werden darf, wenn er sich an den oder die Landesbehindertenbeauftragten wendet“ im Rahmen der Antidiskriminierung für wesentlich.

§ 25 - Kommunale Behindertenbeauftragte

Bisher wurde das Nähere zur Bestellung der Kommunalen Behindertenbeauftragten nach § 7a S. 2 BGStG LSA a. F. in der Hauptsatzung geregelt. Nunmehr soll es nach § 25 Abs. 3 BGStG LSA n. F. nur noch durch Satzung Regelung finden. Die Rechtsgrundlage für die Kommunalen Behindertenbeauftragten sollte nach Ansicht der LIGA auch weiterhin nach § 7 Abs. 1 S. 2 GO LSA verbindlich – in der jeweiligen kommunalen Hauptsatzung verankert werden.